

II-3958 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DKFM. FERDINAND LACINA
 BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/67-Pr.2/88

Wien, 26. April 1988

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

1721/AB
 1988 -04- 27
 zu 1700/J

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Jörg Haider und Genossen vom 29. Februar 1988, Nr. 1700/J, betreffend Valorisierung der Einkommensgrenze für die Gewährung der Mietzinsbeihilfe, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Mit der Einführung der Mietzinsbeihilfe verfolgte der Gesetzgeber die Absicht, echten sozialen Härtefällen zu begegnen. Der Anspruch auf Beihilfe wurde deshalb von der Höhe des Einkommens als Gradmesser der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abhängig gemacht. Die diesbezüglich festgelegten Einkommensgrenzen sind entsprechend der sozialen Zielsetzung der Beihilfe, den einkommensschwachen und sozial bedürftigen Bevölkerungsschichten bestimmte Mietzinserhöhungen abzugelten, so angesetzt, daß sie deutlich unter dem österreichischen Durchschnittseinkommen liegen.

Unbeschadet dessen ist der Gesetzgeber, wie die nachstehend dargestellte Entwicklung der Einkommensgrenzen zeigt, durchaus bestrebt, den für den Erhalt von Beihilfen in Betracht kommenden Personenkreis nicht zu eng zu ziehen:

- 2 -

	Hauptmieter	1. Mitbewohner	Weitere Mitbewohner
Bei Einführung der Beihilfen (1975)	55.000	15.000	je 5.000
nach 1. Erhöhung (1977)	60.000	17.000	je 5.000
nach 2. Erhöhung (1981)	85.000	20.000	je 6.500
nach 3. Erhöhung (1984)	100.000	25.000	je 8.500

Bei Überlegungen in bezug auf eine weitere Anhebung dieser Einkommensgrenzen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß

- der Hauptmietzins seit der im Jahre 1984 aufgrund der Wertsicherungsklausel des § 16 Abs. 4 Mietrechtsgesetz erfolgten Anhebung, die sich ab Februar 1984 auf die infolge Einhebung eines Erhaltungsbetrages zuerkannten Mietzinsbeihilfen auswirkte, gleichgeblieben ist und daher insoweit keine weitere Belastung des Hauptmieters eintrat,
- die geplante Einkommenssteuerreform für die Bezieher kleinerer und mittlerer Einkommen durch eine fühlbare Entlastung von der Einkommen- (Lohn)steuer zu einer Erhöhung des verfügbaren Einkommens und damit zu einer Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dieser Bevölkerungsschichten führen wird, sodaß insoweit die für die Gewährung der Beihilfen geforderte wesentliche Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beseitigt wird,
- die Lebenshaltungskosten gegenüber 1984 aufgrund der geringen Geldentwertung nur mäßig gestiegen sind.

In Anbetracht der dargestellten Umstände sowie im Hinblick auf die Bemühungen der Bundesregierung, im Interesse der Konsolidierung des Bundeshaushaltes budgetbelastende Maßnahmen nach Möglichkeit zu vermeiden, erscheint derzeit eine Anhebung der Einkommensgrenzen für den Anspruch auf Mietzinsbeihilfe nicht angezeigt.

